

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 64 30
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 07.08.2017

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12.06.2017 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Vernehmlassungsvorlage

1.1. Verkomplizierung Steuersystem

Die politische Forderung nach der Vereinfachung des Steuersystems ist allgegenwärtig. Leider sieht die politische Realität anders aus. Es wird eine weitere Verkomplizierung des Steuersystems in Kauf genommen, nur um eine Branche gezielt zu privilegieren.

1.2. Aufgabe Steuern

Der Hauptzweck der Steuern ist es, die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Staatsaufgaben zu generieren. Wenn es nun aus aufsichtsrechtlichen Gründen ab 2020 nicht mehr möglich ist, die entsprechenden Finanzinstrumente über Zielgesellschaften zu emittieren, dann kann es nicht die Aufgabe des Steuerrechts sein, aufsichtsrechtliche Probleme zu beheben. Es müssen die aufsichtsrechtlichen Probleme angegangen werden.

1.3. Ungleichbehandlung

Die Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung, indem der Bankensektor im Vergleich zu allen anderen Branchen bevorteilt wird. Eine solche

Ungleichbehandlung ist nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE nicht vertretbar. Geraten Unternehmen anderer Branchen in finanzielle Probleme und müssen sich entsprechend verschulden, so können sie nicht von steuerlichen Sonderregelungen profitieren. Die Ironie an solchen Situationen ist meist, dass der Regulator den Banken vorschreibt, wie sie ihre Geschäftspolitik mit solchen Unternehmen auszugestalten haben. Die Aufsichtsorgane greifen damit indirekt ein – und die betroffenen Unternehmen haben keinen Anspruch auf steuerliche Privilegien, um ihr Eigenkapital zu stärken.

1.4. Eigenkapital

Es kann nicht die Aufgabe des Staats sein, eigenkapitalschwache Unternehmen einer bestimmten Branche durch steuerrechtliche Sondermassnahmen beim Aufbau des Eigenkapitals zu unterstützen, zumal das Eigenkapital gewisser Unternehmen laufend durch Bussenzahlungen im Ausland geschmälert wird. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der Abzug von Bussen von den steuerbaren Einnahmen mit dem Argument abgelehnt, dass sich der Staat nicht indirekt durch eine verminderte Steuerbemessungsgrundlage an den Bussenzahlungen beteiligen darf. Wenn nun Unternehmen, welche laufend im Ausland mit Bussenzahlungen konfrontiert sind, beim Beteiligungsabzug eine Sonderbehandlung erfahren, so bedeutet dies im Ergebnis nichts Anderes, als dass sich der Staat an den Bussenzahlungen «beteiligt».

Es ist auch aus politischen Überlegungen heikel, eine Branche mit steuerlichen Sonderregelungen zu privilegieren, deren Geschäftspolitik in breiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr getragen wird. Exemplarisch ist die Vergütungspolitik der Grossbanken zu erwähnen. Wenn nun durch die steuerliche Privilegierung die Gewinne ansteigen, und dies zu höheren Vergütungen führt, so hilft der Staat mit, die Vergütungen weniger zu erhöhen.

1.5. Weitere Überlegungen

Wie im erläuternden Bericht dargelegt wird, wäre der Wechsel von der indirekten zur direkten Methode beim Beteiligungsabzug die wirksamste und gerechteste Methode. Wenn der Bundesrat diesen Systemwechsel, welcher den Steuervollzug für alle vereinfachen würde, derzeit als nicht mehrheitsfähig erachtet, dann muss man sich mit dieser Situation abfinden. Die Privilegierung lediglich einer Branche ist nicht opportun.

Es kann mit der vorliegenden Regelung nicht verhindert werden, dass es zu Mitnahmeeffekten kommt. Es ist denkbar, dass die besonderen Finanzierungsinstrumente emittiert werden und noch am Laufen sind, obwohl kein Krisenszenario nach Ansicht der Aufsichtsbehörde (mehr) besteht. In diesem Fall ist eine steuerliche Privilegierung umso weniger zu rechtfertigen.

Die Bankenbranche kann bereits über die im erläuternden Bericht erwähnten Privilegien im Bereich der Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe profitieren. Weitere steuerliche Sonderbehandlungen machen die Ungleichbehandlungen zu den übrigen Branchen nur grösser.

2. Haltung von TREUHAND|SUISSE

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt TREUHAND|SUISSE nebst den bereits bestehenden steuerlichen Sonderbehandlungen weitere Privilegien für die Finanzindustrie ab. Die Banken haben es bspw. durch die Schaffung von Eigenkapital in der Hand, Finanzierungsaufwand zu vermindern und damit den Beteiligungsabzug auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE